

Eine dubiose Behörde

Wie ein gut integrierter Schüler von Amts wegen zum Sündenbock gemacht werden soll.

Die Regierung von Mittelfranken bemüht sich, ihre Anstrengungen bei der Abschiebung des Nürnberger Schülers Asef N. nachträglich zu legitimieren. Im Bemühen, den Afghanen Asef N. als Schuldigen darzustellen, sieht die Behörde selbst nicht gut aus. Die Zentrale Ausländerbehörde der Regierung hat sich eine ganze Serie von Falschinformationen geleistet. Die erste Aussage, dass N. einen 2007 ausgestellten Pass gehabt haben soll, musste die Behörde nach Richtigstellung einer Betreuerin zurückziehen.

Eine Chronologie der Abläufe zeigt, dass auch der Vorwurf der mangelnden Mitwirkung falsch und konstruiert ist. Schon 2014 und 2015 hat N. Anträge auf Passersatzpapiere ausgefüllt, 2016 war er zwei Mal beim afghanischen Generalkonsulat, um sich einen Pass ausstellen zu lassen. Erst 2017 aber wurde dieser Pass dann ausgestellt. Zugleich zeigt es sich, dass die Behörde die Abschiebung von Asef N schon länger betrieben hat. Bereits am 27.02.2017, als Asef N der Behörde eine Quittung über den Antrag eines Reisepasses beim afghanischen Generalkonsulat vorlegte, wird er auf den Abschiebeflug angemeldet. Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche, den Asef N. am 13.04.2017 stellte, hatte da schon wenig Chancen, obwohl Asef N. mit diesem Antrag nach Absprache mit der Ausländerbehörde auch seinen inzwischen erhaltenen Reisepass übergab. Trotz der laufenden Abschiebevorbereitungen wurde Asef N. am 27.04. die Duldung um drei Monate verlängert, bis zum 27.07.

Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wurde am 23.05. offiziell negativ beschieden, der Bescheid wurde jedoch nicht an Asef N. geschickt. Bereits am 12.05. wurde hingegen eine Mitteilung an die Polizei Nürnberg-Süd geschickt. Darin heißt es, dass die Polizei Asef N. die Mitteilung über das Erlöschen der Duldung und die Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis nach 25a Aufenthaltsgesetz erst bei der Abschiebung aushändigen solle. Über Wochen wurde also eine Behördenentscheidung gegenüber dem Betroffenen zurückgehalten. Die Behörde muss den Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr konkret ankündigen, das Unterdrücken von Rechtsakten ist aber von dieser Gesetzeslage nicht gedeckt. Schließlich war Asef N. zum Zeitpunkt der Abschiebung auch noch im Besitz einer gültigen Duldung. Erst um 11:30 Uhr, so die Empfangsbestätigung, übergab die Polizei die Mitteilung, dass die Duldung erloschen ist, an Asef N. Da waren die Ereignisse an der Nürnberger Schule längst eskaliert.

„Der Bayerische Flüchtlingsrat kritisiert diese Behördenhaltung, die sich aller Tricks und Täuschungen bedient, um die Abschiebung eines gut integrierten jungen Mannes auf Biegen und Brechen durchzusetzen. Das ist nicht mehr ordnungsgemäßes und abgewogenes Behördenhandeln. Der Eindruck verfestigt sich, dass hier eine staatliche Behörde mit rechtlich zumindest zweifelhaften Mitteln versucht hat, einen bestens integrierten jungen Mann über den Tisch zu ziehen,“ kritisiert Stephan Dünnwald, Sprecher des Bayerischen Flüchtlingsrats. *„Das Verhalten der Regierung von Mittelfranken im Fall Asef N. weckt Zweifel an der Rolle der Zentralen Ausländerbehörden. Wenn es Behörden nur um Abschiebung um jeden Preis geht, dann unterminiert ein solches Verhalten das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit statt es zu stärken. Der Bayerische Flüchtlingsrat fordert eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns und eine engere Überprüfung der Zentralen Ausländerbehörden.“*

Bei Rückfragen und Interviewwünschen wenden Sie sich bitte an:

Stephan Dünnwald | Bayerischer Flüchtlingsrat

| Tel: 089 762234

| Mobil: 0177 721 6830